

# Frühjahrssession 2026

## Empfehlungen der GDK zu gesundheitspolitischen Geschäften

---

### Geschäfte im Ständerat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
<a href="#"><u>24.090</u></a>	2. März	Geschäft des Bundesrates Strahlenschutzgesetz (StSG). Änderung	Annehmen	2
<a href="#"><u>26.3012</u></a>	5. März	Mo. SGK-S Die von pflegenden Angehörigen erbrachten Grundpflegeleistungen definieren und Vergütung durch die OKP klären	Punkt 2 annehmen, Punkt 3 ablehnen	2

### Geschäfte im Nationalrat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
<a href="#"><u>24.090</u></a>	Evtl. 12. März	Geschäft des Bundesrates Strahlenschutzgesetz (StSG). Änderung	Annehmen	3
<a href="#"><u>23.039</u></a>	12. März	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)	Annehmen gemäß SPK-N	3
<a href="#"><u>17.480</u></a>	18. März	Pa. Iv. (Weibel) Bäumle Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme	Nichteintreten gemäß Minderheit Hess	3

## Geschäfte im Ständerat

Voraussichtlich am 2. März im Ständerat

### **24.090 Geschäft des Bundesrates Strahlenschutzgesetz (StSG). Änderung**

Mit der Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes werden die heute geltenden Prinzipien bei der Übernahme der Kosten für Strahlenschutzmassnahmen rechtlich verankert, zudem wird das Verursacherprinzip präzisiert. Die GDK empfiehlt die Annahme.

Die Kosten für die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten, welche im Ereignisfall vor Radioaktivität schützen, sollen gemäss der vorgeschlagenen Teilrevision in einem bestimmten Umkreis um die Kernkraftwerke vollständig und in den Gebieten ausserhalb dieses Umkreises zur Hälfte von den KKW-Betreibern getragen werden. Bund, Kantone und Gemeinden kommen gemäss ihren Aufgaben für die andere Hälfte auf. Diese Aufgaben sind derzeit in der Jodtabletten-Verordnung geregelt. Die geltende Verordnung überträgt den Kantonen und Gemeinden die Kosten für die vorsorgliche Verteilung, Lagerung und Abgabe der Jodtabletten. Der Bund wiederum kommt unter anderem für die nicht von den Betreibern gedeckten Kosten für die vorsorgliche Beschaffung auf.

Die GDK kann der vorgeschlagenen Regelung zur Jodtabletten-Verteilung zustimmen. Mit der Revision werden die derzeit auf Verordnungsebene geregelten Grundsätze nachträglich gesetzlich legitimiert. Auch die übrigen Teile der Vorlage zu Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten, zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen und zur Immissionsüberwachung präzisieren das Verursacherprinzip. Damit wird eine Lücke im Strahlenschutzgesetz geschlossen.

#### **Empfehlung der GDK: Annehmen**

Voraussichtlich am 5. März im Ständerat

### **26.3012 Motion SGK-S**

#### **Die von pflegenden Angehörigen erbrachten Grundpflegeleistungen definieren und Vergütung durch die OKP klären**

Die Motion zielt unter anderem darauf ab, für die pflegenden Angehörigen tiefere OKP-Beiträge einzuführen. Dieser Forderung kann sich die GDK anschliessen. Eine nationale Definition der Normkosten lehnt die GDK hingegen ab.

Pflegende Angehörige sind – gerade in Zeiten des Fachkräftemangels – eine wertvolle und unverzichtbare Stütze in der Gesundheitsversorgung. Im Zusammenhang mit den Pflegeleistungen von Angehörigen stellen sich aber auch verschiedene Herausforderungen.

Aus der Sicht der GDK ist es stossend, dass Anbieter, deren einziges Geschäftsmodell die Anstellung und Begleitung pflegender Angehöriger ist, von gleich hohen OKP-Beiträgen profitieren können wie herkömmliche Spitex-Organisationen. Insgesamt dürften die Gestehungskosten der Grundpflegeleistungen durch pflegende Angehörige tiefer sein, als wenn diese Leistungen von anderen Angestellten erbracht werden, insbesondere weil in der Regel keine Wegkosten anfallen. Die Mehrheit der Kantone hat denn auch eine reduzierte Restfinanzierung beschlossen oder prüft dies. Nun sollte auch über differenzierte OKP-Beiträge diskutiert werden.

Die GDK spricht sich aber gegen eine nationale Definition der Normkosten aus. Sie sieht die Kompetenz zur Festlegung der angemessenen Restfinanzierung von Grundpflegeleistungen von Angehörigen bei den Kantonen.

#### **Empfehlung der GDK: Punkt 2 annehmen, Punkt 3 ablehnen**

## Geschäfte im Nationalrat

Eventuell am 12. März im Nationalrat

### **24.090 Geschäft des Bundesrates Strahlenschutzgesetz (StSG). Änderung**

**Empfehlung der GDK: Annehmen (siehe Argumentation auf Seite 2)**

Voraussichtlich am 12. März im Nationalrat

### **23.039 Geschäft des Bundesrates**

#### **Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)**

Der Bundesrat will die Adressverwaltung vereinfachen und zu diesem Zweck einen nationalen Adressdienst (NAD) schaffen. Der NAD soll die Adressdaten der in den kommunalen und kantonalen Einwohnerdiensten angemeldeten natürlichen Personen national verfügbar machen. Dadurch können administrative Prozesse vereinfacht und öffentliche Aufgaben effizienter wahrgenommen werden.

Nutzende sind ausschliesslich Verwaltungen und gesetzlich beauftragte Dritte – der Zugriff und die Nutzung für private Zwecke ist ausgeschlossen. Für die Einwohnerinnen und Einwohner bringt der nationale Adressdienst unter anderem mehr Zuverlässigkeit bei der Zustellung wichtiger Post und Dokumente, eine Vereinfachung bei Umzügen und Schutz vor Identitätsmissbrauch.

Der nationale Adressdienst bringt auch Vorteile im Gesundheitsbereich, u.a. beim elektronischen Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern, bei der Datenerhebung und -nutzung im Bereich der spitalstationären Gesundheitsversorgung und bei der Umsetzung der einheitlichen Finanzierung (EFAS).

**Empfehlung der KdK und GDK: Annehmen gemäss SPK-N**

Voraussichtlich am 18. März im Nationalrat

### **17.480 Pa. Iv. (Weibel) Bäumle.**

#### **Gebühr für Bagatelfälle in der Spitalnotfallaufnahme**

Mit der Vorlage sollen die Kantone die Kompetenz erhalten, bei jeder Konsultation der Spitalnotaufnahme einen Zuschlag auf den Selbstbehalt von höchstens 50 Franken zu erheben. Dadurch sollen die Versicherten davon abgehalten werden, bei leichten Fällen die Spitalnotaufnahme aufzusuchen. Die GDK bezweifelt, dass ein solches Instrument mit einem vertretbaren Aufwand-Nutzen-Verhältnis zur Zielerreichung der Initiative beitragen kann und spricht sich deshalb für Nichteintreten aus.

Um von der «Bagatellgebühr» befreit zu werden, müssen Patientinnen und Patienten gemäss der Vorlage zwingend einen Arzt oder eine Ärztin, ein Zentrum für Telemedizin oder eine Apotheke aufsuchen und sich um eine schriftliche Überweisung bemühen. Durch die Erstberatung entstehen für die OKP in jedem Fall Zusatzkosten, die nur in wenigen Ausnahmefällen über den Wegfall der teureren Notfallbehandlung kompensiert werden.

Eine Bagatellgebühr hätte eine erhebliche administrative Mehrbelastung für die Kantone, die erstberatenden Ärzt/-innen, die Spitäler und die Versicherer zur Folge. Gemessen an der vermutlich bescheidenen Lenkungswirkung wäre der

administrative Mehraufwand unverhältnismässig gross. Unabhängig von der Variante, würden die Kosten den erwarteten Nutzen bei Weitem übersteigen.

Einkommensschwache Personen würden eventuell zu lange zuwarten, bevor sie sich ärztliche Hilfe holen. Dies kann Gesundheits- und Kostenfolgen und schliesslich auch Haftungsfragen nach sich ziehen. In jedem Fall würde die Gebühr viele Patientinnen und Patienten bezüglich des richtigen Verhaltens im Fall eines medizinischen Notfalls verunsichern.

Die Kantone und insbesondere die Leistungserbringer können und werden weiterhin strukturelle Massnahmen umsetzen, um die Zahl der unnötigen Konsultationen in Spitalnotfallstationen zu verringern.

Die GDK ist überzeugt, dass es viele gute Ansätze gibt, um die Notfallstationen von Bagatellfällen zu entlasten. Die Einführung einer Bagatellgebühr gemäss Entwurf der SGK-N gehört nicht dazu.

**Empfehlung der GDK: Nichteintreten gemäss Minderheit Hess**

## Auskünfte

### Kathrin Huber

Generalsekretärin  
kathrin.huber@gdk-cds.ch  
+41 31 356 20 20

### Tobias Bär

Kommunikationsverantwortlicher  
tobias.baer@gdk-cds.ch  
+41 31 356 20 39